

A N F R A G E von Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht)

betreffend Sind Zürcher Staatsanwälte vogelfrei?

Wie jüngst den Medien zu entnehmen war, wurde ein 32-jähriger Stadtpolizist aufgrund der Anklage durch einen (über-) eifrigen Staatsanwalt vom Zürcher Bezirksgericht wegen einer fahrlässigen schweren Verkehrsregelverletzung zu einer bedingten Geldstrafe à 10 Tagessätzen und einer Busse von 300 Franken verurteilt. Zudem wurden ihm die Verfahrenskosten von 12'000 Franken auferlegt. Dies, weil er auf einer Einsatzfahrt mit Blaulicht wegen eines Brandes in einem Wohngebäude ein Rotlicht überfahren hat und daraufhin in einen Unfall verwickelt wurde. Das Urteil vom Bezirksgericht Zürich wurde durch das Zürcher Obergericht bestätigt. Zusätzlich droht dem Polizisten ein Führerscheinentzug, auf welchen er bei seiner Arbeit als Polizist angewiesen ist. Eine sehr harte Strafe, wenn man bedenkt, dass der Polizist im Einsatz war und eine Notstandssituation auch von den involvierten Gerichtsinstanzen bejaht worden ist.

Absolut unverständlich und fast schon eines Rechtsstaates unwürdig ist, dass der betreffende Staatsanwalt eine in ihrer Höhe komplett unangemessene Strafe, nämlich eine bedingte Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu 120 Franken, also 28'000 Franken, sowie eine happige Busse von 5'000 Franken beantragt hatte. Dies ist ein bezeichnendes Beispiel dafür, dass sich die Staatsanwälte in den letzten Jahren regelrecht in Verfahren, und insbesondere auch in Bagatellverfahren, verbeissen und jegliche Vernunft zu verlieren scheinen. Der Grund ist zum einen klar darin zu suchen, dass die Staatsanwälte sich offenbar in Arbeitsgruppen nach Sachgebieten organisieren, was dazu führt, dass einzelne Staatsanwälte sich nur noch mit einzelnen Deliktsarten beschäftigen und damit je länger je mehr den Blick fürs Ganze und den Zugang für vernünftige Verfahrens- und Strafmasse verlieren. Zum anderen führt die immer grössere Anzahl von sogenannten ausserordentlichen Staatsanwälten dazu, dass immer mehr unerfahrene juristische Verwaltungsmitarbeiter, welche sich nicht durch einen demokratischen Wahlprozess legitimieren, in staatspolitisch derart wichtige Positionen berufen werden. Dies fördert Anträge wie den oben genannten, welche fernab von jeglicher Realität sind.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie und anhand welcher Kriterien erfolgt die Auswahl von Staatsanwälten?
2. Wie funktioniert die Aufsicht und Kontrolle über die Staatsanwälte seitens der Regierung, der Oberstaatsanwaltschaft und der Leitenden Staatsanwälte?
3. Können Staatsanwälte frei nach ihrer Einschätzung Strafbefehle erlassen und Anklagen erheben bzw. werden ihre Anträge auf ihre Angemessenheit hin überprüft? Von wem?
4. Wie kann verhindert werden, dass Staatsanwälte überhöhte Strafen für Bagatelldelikte aussprechen bzw. fordern?
5. Gibt es eine rechtliche Grundlage für die fixe Zuteilung einzelner Sachgebiete an Staatsanwälte und wenn ja, welche?
6. Wie und anhand welcher Kriterien werden die Staatsanwälte den einzelnen Sachgebieten zugewiesen? Oder ist dies gar ein Wunschkonzert?

7. Wie und anhand welcher Kriterien werden die einzelnen Fälle auf die einzelnen Staatsanwälte verteilt?
8. Weshalb gibt es im Kanton Zürich «ausserordentliche» und «ordentliche» Staatsanwälte? Besteht überhaupt eine gesetzliche Grundlage, mit der sich «ausserordentliche» Staatsanwälte vereinbaren lassen, und wenn ja, welche?

Hans-Peter Amrein